

Entwurf

8. Änderungssatzung

vom

zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.10.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld beschlossen:

I.

§ 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Über die Ausübung des dem Schulträger gem. § 61 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zustehenden Mitwirkungsrechtes zur Bestellung der Schulleitungen entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.